

Sonderbedingungen für die Vermietung von Schließfächern

1 Einzelzutrittsrecht, Widerruf

(1) Ist das Schließfach von mehreren Personen gemietet, ist jede allein zutrittsberechtigt.

(2) Jeder Mieter kann die Einzelzutrittsberechtigung der anderen Mieter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der Bank gegenüber widerrufen. Der Widerruf sollte aus Beweisgründen möglichst schriftlich erfolgen. Nach einem Widerruf sind die Mieter nur noch gemeinsam zutrittsberechtigt.

2 Zutrittsnachweis

Die Bank kann den Zutritt zum Schließfach davon abhängig machen, dass der Mieter seine Zutrittsberechtigung nachweist (z. B. durch Vorlage eines amtlichen Ausweises sowie einer Einlasskarte) und seine Miete ordnungsgemäß bezahlt hat.

3 Pflichten des Mieters

(1) Der Mieter hat Schlüssel und sonstige Zugangsmedien sorgfältig aufzubewahren und bei Vertragsende zurückzugeben. Ein Verlust ist der Bank unverzüglich anzuzeigen.

(2) Ist für den Zutritt des Schließfachs eine Geheimzahl zu verwenden, hat der Mieter zur Vermeidung von Missbräuchen dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der Geheimzahl erlangt. Die Geheimzahl sollte insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

Das Öffnen des Faches erfolgt durch den Mieter allein; dieser hat dafür zu sorgen, dass das Schließfach ordnungsgemäß wieder verschlossen wird.

4 Verantwortlichkeit für den Schließfachinhalt

Die Bank nimmt von dem Schließfachinhalt keine Kenntnis; jeder Mieter hat dafür zu sorgen, dass der Schließfachinhalt nicht durch in den eingebrachten Gegenständen selbst begründete Ursachen – wie z. B. durch Feuchtigkeit, Rost oder Motten – Schaden nimmt. Der Mieter darf das Schließfach nicht zur Aufbewahrung von gefährlichen – insbesondere feuergefährlichen – Sachen benutzen.

5 Vollmacht, Widerruf

(1) Der Mieter soll eine Schließfachvollmacht möglichst nur auf dem bei der Bank erhältlichen Vordruck erteilen. Eine anders gefasste Vollmacht, die sich nicht ausdrücklich auf den Zutritt zum Schließfach erstreckt, braucht die Bank mit Rücksicht auf die Eigenart und Vertraulichkeit des Schließfachverhältnisses nicht als Schließfachvollmacht anzusehen. Eine Vollmacht, die den Zutritt zum Schließfach gestattet, soll nicht mit einschränkenden Anweisungen – z. B. mit der Beschränkung auf die Entgegennahme bestimmter Sachen – versehen sein; andernfalls kann die Bank die Vollmacht zurückweisen.

(2) Eine Schließfachvollmacht kann nur von allen Mietern gemeinsam erteilt werden.

(3) Der Mieter kann die Vollmacht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der Bank gegenüber widerrufen. Der Widerruf sollte aus Beweisgründen möglichst schriftlich erfolgen. Ist die Schließfachvollmacht von mehreren Mietern erteilt, führt bereits der Widerruf durch einen Mieter zum Erlöschen der Vollmacht.

6 Mietdauer, Kündigung

(1) Das Mietverhältnis kann vom Mieter jederzeit, von der Bank unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, gekündigt werden. Mehrere Mieter können das Kündigungsrecht nur gemeinsam ausüben.

(2) Räumt der Mieter das Schließfach innerhalb von drei Monaten nach Vertragsende nicht, so ist die Bank berechtigt, das Schließfach auf seine Kosten in Gegenwart eines Zeugen unter Aufnahme eines Protokolls öffnen zu lassen und den Inhalt des Schließfachs gerichtlich zu hinterlegen. Die Bank wird den Mieter vorher hierüber schriftlich benachrichtigen.